



Stadt Münster  
Amt für Immobilienmanagement

Gemarkung: Ameisbüren  
Flur: 16  
Projekt: Rahringheide  
Maßstab: 1:5000  
Stand des Katasters: 15.02.2016  
Erstellt am: 17.02.2016

Interessenten der Rührheide, der Rahringheide u. Rahringsrunder  
5006/016/ 2 = 3609 m<sup>2</sup> 055006-000699  
3609,0 m<sup>2</sup>

## **Satzung**

der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen  
des Rezesses der Interessenten der Rüscheide, der Rahringsheide und  
des Rahrings-Sundern im Kirchspiel Amelsbüren

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW 1956; S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 01.10.2015 (GV. NRW 2015; S. 701) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW; S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW; S. 203), hat der Rat der Stadt Münster am .2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die im Rezess der Interessenten der Rüscheide, der Rahringsheide und des Rahrings-Sundern im Kirchspiel Amelsbüren vom 08.01.1827, bestätigt am 30.01.1827, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um das im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Grundstück Gemarkung Amelsbüren Flur 16 Nr. 2 handelt, aufgehoben.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### **Interessentenschaften - Rezess**

In den Auseinandersetzungsverfahren des Preußischen Rechts (Separations-, Gemeinheits-, Ablösungs- und Rentengutsverfahren sowie Zusammenlegungs- oder Umlegungsverfahren) sind regelmäßig gemeinschaftliche Angelegenheiten, wie gemeinschaftliche Wege, Gewässer und andere Anliegen, die der gemeinschaftlichen Benutzung der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer oder einem sonstigen gemeinschaftlichen Interesse dienen, begründet worden. Die an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten beteiligten Grundeigentümer bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (Eigentümergeinschaft). Das Auseinandersetzungsverfahren nach Preußischem Recht ist bezogen auf die Grundstücksaufteilung der Vorläufer des heutigen Flurbereinigungsverfahrens.

Am 09.04.1956 hat der Landtag NRW das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ beschlossen. In § 3 des Gesetzes ist geregelt, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde verwaltet werden. Die Gesamtheit der an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Beteiligten wird Dritten gegenüber durch den Bürgermeister der für die Verwaltung zuständigen Gemeinde vertreten; sie kann als solche klagen und verklagt werden.

Verwalter und Vertreter der Interessentenschaften im Bereich der Stadt Münster ist folglich der Oberbürgermeister der Stadt Münster. Organisatorisch liegt die Verwaltung und Vertretung der Interessentenschaften beim Amt für Immobilienmanagement.

Auf dem Gebiet der Stadt Münster existieren von ursprünglich 70 derzeit noch 35 sogenannte Interessentenschaften, die überwiegend Eigentümer von Wege- und Grabenflächen sind. Die diesen Interessenten zustehenden Rechte und Pflichten sind regelmäßig in dem sogenannten Rezess (Satzung) geregelt. Die Rechtsnachfolger der damals an dem Rezess beteiligten sind heute in Folge von Grundstücksteilungen, Grundstücksvereinigungen, Veräußerungen, Erbfolgen und sonstigen Formen der Rechtsnachfolge faktisch nicht mehr zu ermitteln. Dies war mit ein Grund, im Jahre 1956 das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ zu beschließen.